



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

763  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 15. Dezember 2025

Nummer 50

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
736.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Bestellung einer betriebsangehörigen Vertreterin gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 52 K	Seite 764		
737.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB011AAK	Seite 764		
738.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB029DN	Seite 764		
739.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Siegwerk GmbH & Co. KGaA, Siegburg	Seite 764		
740.	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Boden- verbandes Wahn	Seite 764		
741.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckver- band Entsorgungsregion West und der Stadt Eschweiler auf dem Gebiet der Abfallentsorgung	Seite 765		
742.	Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln	Seite 768		
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>			
743.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 768		
			744. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 768
			745. Widmung von Teilstrecken auf Landesstraßen	Seite 768
		<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>	
		746.	Liquidation h i e r : Rureifel Tourismus e. V.	Seite 771
		747.	Liquidation h i e r : Unabhängige Bürger Gangel e. V.	Seite 771
		748.	Liquidation h i e r : TC Westhoven e. V. i. L.	Seite 771
		749.	Liquidation h i e r : Die Krasse Herde – Das Unterhaltungsensemble e. V.	Seite 771
		750.	Liquidation h i e r : Förderverein des SFV „Petri Heil“ Karken e. V.	Seite 771
		751.	Liquidation h i e r : CMD Köln Ärzte & Behandler-Netzwerk e. V.	Seite 771
		752.	Liquidation h i e r : Interessengemeinschaft für Bürger und Kultur Overath e. V.	Seite 771

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2025 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 22. Dezember 2025 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am **Montag, dem 15. Dezember 2025, 12.00 Uhr.**

**Später eingehende Beiträge können leider für die Ausgabe nicht berücksichtigt werden.**

Die Ausgabe Nr. 52 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2025 erscheint am Montag, dem 5. Januar 2026.

Hierzu ist am **Montag, dem 22. Dezember 2025, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.**

## **B** **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **736. Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Bestellung einer betriebsangehörigen Vertreterin gem. § 11b SchfHwG für den Kehrbezirk Nr. 52 K**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB52K

Köln, 24. November 2025

Für den Kehrbezirk Nr. 52 (Stadt Köln), verwaltet von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Herrn Matthias Redmann wird gemäß § 11 b Abs. 1 SchfHwG Frau Alicia Fuhrmann als betriebsangehörige Vertreterin bestellt. Diese Vertretungsbefugnis gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 30. September 2032 und ausschließlich für die Durchführung der Feuerstättenschauen sowie der dabei anfallenden Tätigkeiten (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 SchfHwG).

Im Auftrag  
gez. T s i a n t a r i s

ABl. Reg. K 2025, S. 764

### **737. Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB011AAK**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB011AAK

Köln, 3. Dezember 2025

Für den o. g. Kehrbezirk wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Jürgen Ehrich mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag  
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2025, S. 764

### **738. Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB029DN**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB029DN

Köln, 3. Dezember 2025

Für den o. g. Kehrbezirk wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Daniel Welsing mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag  
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2025, S. 764

### **739. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Siegwerk GmbH & Co. KGaA, Siegburg**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Siegwerk GmbH & Co. KGaA, 53721 Siegburg

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2025-0104912

Köln, den 2. Dezember 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Siegwerk GmbH & Co. KGaA hat mit Schreiben vom 5. September 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Druckfarben, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Alfred-Keller-Straße 55, 53721 Siegburg (Gemarkung: Wolsdorf, Flur: 4/3, Flurstücke: 2562, 2571, 1557/54, 752/54, 1662), angezeigt. Die Anlage zur Herstellung von Druckfarben ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist die brandschutztechnische Ertüchtigung der Gebäude 126.X-135 und 180.2. Durch die Änderung sind störfallverhindernde Anlagenteile betroffen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. S c h i l l e s

ABl. Reg. K 2025, S. 764

### **740. Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Wahn**

Die Bezirksregierung Köln  
54B-2025-0050261 Hü

Köln, den 3. Dezember 2025

#### **I. Auflösung**

Gemäß § 62 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) wird der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Wahn vom 20. Mai 2025 von mir genehmigt und der Wasser- und Bodenverband Wahn

in Köln aufgelöst. Für Zwecke der Abwicklung (Liquidation) gilt der Verband bis zum Abschluss der erforderlichen Abwicklungsgeschäfte als fortbestehend.

Die Verbandsauflösung wird hiermit gemäß den §§ 62 Abs. 3 und 67 WVG in Verbindung mit § 13 Ausführungsgesetz zum WVG (AGWVG) öffentlich bekannt gemacht.

## II. Abwicklung

Die Abwicklung des Verbandes wird Frau Petra Fahrenstich und Herrn Heinz Brandenburg, Wasser- und Bodenverband Wahn, c/o Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln, als Liquidatoren, übertragen.

Gläubiger des Verbandes werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Wasser- und Bodenverband Wahn bei den Liquidatoren schriftlich anzumelden.

## III. Verbandsvermögen

Anfallberechtigt für das nach der Liquidation verbleibende Verbandsvermögen sind die Verbandsmitglieder nach Maßgabe einer zwischen den Stadtentwässerungsbetrieben (StEB) Köln, AöR, und dem Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR, abzuschließenden Vereinbarung.

Dieses Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verbandsauflösung ausgeantwortet werden.

Im Auftrag  
gez. H ü l s e n

ABl. Reg. K 2025, S. 764

### **741. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West und der Stadt Eschweiler auf dem Gebiet der Abfallentsorgung**

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen  
der Stadt Eschweiler  
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

vertreten durch den Bürgermeister und den Technischen Beigeordneten

– im Folgenden Stadt Eschweiler –

und

dem Zweckverband Entsorgungsregion West  
Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Geschäftsleitung

– im Folgenden ZEW –

#### Präambel

Die Stadt Eschweiler wünscht für ihre Bürger\*innen einen Wertstoffhof, an dem diese kostenbefreit Wertstoffe, Sperrmüll und andere definierte Abfallarten abgeben können.

Der Stadt Eschweiler sind nach den Vorgaben des Kreis-

laufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW die Aufgaben für die Einsammlung von Abfällen einschließlich des Transportes zugewiesen. Sie nimmt diese Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr und ihr obliegt auch der Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Die Stadt Eschweiler betreibt die Sammlung und Verbringung der verschiedenen Abfallarten im Holsystem, betreibt jedoch keinen eigenen Wertstoffhof.

Zuständig für eine ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung der getrennt erfassten Abfälle ist der ZEW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (vgl. § 1 und 2 ZEW-Satzung). Der ZEW betreibt nach § 5 der Satzung des ZEW Abfallentsorgungsanlagen, unter anderem nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des ZEW das Entsorgungs- und Logistik Center Warden (ELC Warden), AWA Entsorgung GmbH, Mariadorfer Str. 2, 52249 Eschweiler (derzeit als Entsorgungszentrum Warden geführt). Die AWA GmbH erfüllt als Auftragnehmer für den ZEW diese Aufgabe.

Um dem Wunsch der Stadt Eschweiler zur kostenlosen Abgabe bestimmter Abfälle ihrer Bürger\*innen nachzukommen, wird eine Vereinbarung zwischen Eschweiler und dem ZEW zur kostenlosen Nutzung und Abgabe genau definierter Abfälle durch die Bürger\*innen der Stadt Eschweiler am Entsorgungszentrum Warden mit Erstattung der Kosten auf der Grundlage der anfallenden Gebühren durch die Stadt Eschweiler an den ZEW abgeschlossen.

In der Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 3. September 2025 wurde die kostenlose Mitbenutzung des Kleinanlieferplatzes der AWA Entsorgung GmbH am Standort des Entsorgungszentrums Warden beschlossen. Aufgrund der Nähe zur Stadt Eschweiler stellt die Nutzung des Entsorgungszentrums eine kostengünstige und effiziente Erledigung der Aufgaben von Stadt Eschweiler und ZEW sicher.

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Natur dieser Leistung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Parteien ZEW und Eschweiler über das Verfahren und der Abrechnung dieser Mitbenutzungsmöglichkeit zu schließen.

Die Leistungsdurchführung wird durch die AWA Entsorgung GmbH (nachfolgend AWA) sichergestellt werden. Die Beauftragung der AWA im beschriebenen Umfang obliegt dem ZEW.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

#### § 1 Träger der Aufgabe

Die Stadt Eschweiler nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LKrWG NRW wahr.

Mit Gründung des ZEW haben dessen Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen, Stadt Aachen, Kreis Düren und Kreis Euskirchen ihre Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 6 Gesetz über kommunale

Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) ganz oder teilweise auf den ZEW übertragen. Der Umfang der übertragenen Aufgaben bestimmt sich nach den Anlagen 1, 2, 3 und 4 der Verbandssatzung des ZEW. Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LKrWG NRW wahr. Der ZEW bedient sich zur operativen Erfüllung, folglich der Verwertung und Beseitigung der Abfälle, der ihm übertragenen Aufgaben seines beauftragten Dritten, der AWA.

## § 2

### Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Einrichtung eines Verfahrens einer kostenfreien Mitbenutzungsmöglichkeit für die Einwohnerinnen der Stadt Eschweiler zur Abgabe von bestimmten Abfällen am Entsorgungszentrum Warden mit einer Kostenerstattung an den ZEW in der Gebührenhöhe nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des ZEW.

Die in § 3 detailliert beschriebene kostenfreie Mitbenutzung des Standortes Warden durch die Einwohnerinnen der Stadt Eschweiler soll eine gleichwertige Alternative zu der ansonsten bestehenden Möglichkeit der Errichtung eines eigenen Wertstoffhofs durch die Stadt Eschweiler darstellen.

Die an sich vom ZEW zu erhebende Entsorgungsgebühr nach der Gebührensatzung des ZEW in der jeweils gültigen Fassung - und zwar für die jeweilige Annahme der bestimmten Abfälle des Bürgers/ der Bürgerin der Stadt Eschweiler als Anlieferer - wird im Nachgang von der Stadt Eschweiler dem ZEW anhand eines spezifizierten Nachweises erstattet werden.

Somit verpflichtet sich der ZEW gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW die vorstehend genannte Aufgabe mandatiert für die Stadt Eschweiler wahrzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Stadt Eschweiler als Aufgabenträger bleiben unberührt.

Mit der Durchführung der vorstehend genannten mandatierten Aufgabe, beauftragt der ZEW die AWA.

## § 3

### Aufgaben und Durchführung

1. Der ZEW richtet für die Eschweiler Einwohnerinnen die Möglichkeit ein, die nachfolgend aufgeführten Arten von Abfallmengen aus privaten Haushaltungen neben der Möglichkeit des durch den Bauhof Eschweiler angebotenen Holsystems im Bringsystem am Entsorgungszentrum Warden abzugeben.
2. Die Annahme der Wertstoffe und Abfälle erfolgt am Kleinanlieferplatz des Entsorgungszentrum Warden. Bei der Annahme erfolgen die Kontrolle und Zuweisung der Abfallfraktionen zu den jeweiligen Containern durch Mitarbeitende der AWA.
3. Vor der Annahme von Abfällen ist eine Prüfung der Berechtigung zum Anliefern durch die AWA notwendig. Die Berechtigung aufgrund einer Wohnadresse

oder des Grundstückeigentums in der Stadt Eschweiler ist mittels Personalausweises oder Grundsteuerbescheids nachzuweisen. Dieses Verfahren erfolgt vor Ort durch Sichtkontrolle, eine Erfassung dieser Daten erfolgt nicht.

#### 4. Die Abfallarten / Wertstoffe

- Grünschnitt (inkl. Weihnachtsbäume)
- Sperrmüll (inkl. Altholz der Kategorie AI bis AIII)

werden für die Anliefernden kostenfrei angenommen. Nach gültiger Gebührensatzung des ZEW beträgt die maximale Anliefermenge am Kleinanlieferplatz derzeit 3 m<sup>3</sup>. Je 300 Liter Sperrmüll und Holz wird dann eine Gebührenmarke, ausgewiesen mit 0,- €, mit dem hinterlegten Wert von derzeit 10 €, herausgegeben. Je 500 Liter Grünabfall wird eine Gebührenmarke, ausgewiesen mit 0,- €, mit dem hinterlegten Wert von derzeit 3 €, herausgegeben. Die hinterlegten Werte aktualisieren sich gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung des ZEW.

Folgende Abfallarten können ohnehin am Kleinanlieferplatz kostenlos abgegeben werden:

Alttextilien, Altpapier, Altmetall, Altglas CD's und DVD's (ohne Hülle), Korken, Batterien/Akkus, Elektro-Altgeräte (Bildschirme, Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Nachtspeicherheizgeräte, Photovoltaikmodule, Radiatoren) Schadstoffe, Dispersionsfarben in geschlossenen Behältern

#### 5. Ausgeschlossen von der, für die Einwohnerinnen der Stadt Eschweiler kostenlosen, Abgabe sind:

- Abbruchgegenstände, Bau- und Renovierungsabfälle
- Bauschutt (mineralische Abfälle), Glas, Spiegel
- Behandeltes Holz aus dem Außenbereich (Altholz der Kategorie AIV)

Diese und weitere am Kleinanlieferplatz zugelassene Abfallfraktionen können kostenpflichtig zu den in der jeweils gültigen Gebührensatzung des ZEW genannten Gebührensätzen von den Einwohnerinnen der Stadt Eschweiler abgegeben werden.

#### 6. Mit der Durchführung der Aufgabe beauftragt der ZEW die AWA. Die AWA erstellt eine monatliche Auflistung der ausgegebenen Gebührenmarken und stellt diese inklusive der Belege dem ZEW als Basis der Aufstellung zur Abrechnung gemäß § 4 zur Verfügung.

## § 4

### Kostenerstattung

1. Es wird vereinbart, dass eine Kostenerstattung anhand der Rechnung des ZEW auf Basis von speziell für die Stadt Eschweiler gedruckten Gebührenmarken gemäß § 3 Abs. 4 erfolgt.

Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung wird im Verlauf des Jahres 2026 die Einführung eines elektronischen Kassensystem am Entsorgungszentrum Warden angestrebt. Durch die gesetzliche Anforderung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) in elektronischen Kassen, werden

auch mit den dann digitalen „Gebührenmarken“ nachvollziehbare elektronische Dokumente erzeugt werden, die ab dann den Rechnungen zugrunde liegen werden. Über den Zeitpunkt der Umsetzung des elektronischen Kassensystem wird die Stadt Eschweiler rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

2. Die AWA erfasst die Anlieferungen entweder über die in § 3 Abs. 4 genannten Gebührenmarken oder das beschriebene elektronische Kassensystem.
3. Der ZEW stellt der Stadt Eschweiler monatlich die Anzahl der angenommenen Wertstoffanlieferungen aus dem Einzugsgebiet Eschweiler anhand der Gebührenmarken (Nummernkreis) bzw. Auszügen aus dem elektronischen Kassensystem, die die für die Bürger\*innen kostenbefreiten Anlieferungen aus Eschweiler enthalten, in Rechnung. Die Rechnung zur Kostenerstattung erfolgt nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung der Gebührensatzung des ZEW. Die Rechnung für die erbrachten Leistungen wird bis zum 15. des jeweiligen Folgemonates in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form unter Benennung der jeweiligen Nummernkreise der Gebührenmarken an die Stadt Eschweiler übersendet. Nach Eingang und Prüfung der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung wird die Zahlung sofort, aber spätestens innerhalb von 14 Tagen angewiesen.

§ 5  
Dauer und Beendigung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2027 geschlossen. Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien bis zum 30. Juni 2027 gekündigt wird. Danach verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Parteien zum 31. Dezember eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt wird. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Parteien und Unterschreibenden zu erklären. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.
2. Im ersten Jahr findet eine Evaluierung des Aufwandes für die Parteien statt. Sollte es während der Vertragslaufzeit (auch bei jeweiliger Verlängerung) zu Mehr- oder Minderaufwendungen kommen, so ist über die Erstattungsbedingungen gem. § 4 neu zu verhandeln.
3. Mit Beendigung dieser Vereinbarung gehen die mandatierten Aufgaben gemäß § 2 dieser Vereinbarung sowie alle damit verbundenen Rechte, Pflichten und Befugnisse dieser Vereinbarung auf die Stadt Eschweiler zurück.

§ 6  
Schriftform und salvatorische Klausel

Alle diese die öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffenden Änderungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen, dieser Vereinbarung ganz oder teilweise

nichtig, anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es ist ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendung von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen anfechtbaren oder/unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahekommt.

§ 7  
In-Kraft-Treten

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird nach Genehmigung der Bezirksregierung Köln als zuständige Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.
2. Die Parteien weisen auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in ihrem eigenen Bekanntmachungsblatt hin.

26. November 2025

gez. Patrick Nowicki      gez. Achim Vogelheim

Datum und Unterschrift

Stadt Eschweiler vertreten durch den Bürgermeister und den Technischen Beigeordneten

6. November 2025

gez. Heike Thomas      gez. Maren Killewald

Datum und Unterschrift

Zweckverband Entsorgungsregion West vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Geschäftsleitung

Genehmigung

Zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West und der Stadt Eschweiler ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 8. Dezember 2025

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.6-490

Im Auftrag  
gez. Steireif

#### 742. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln

Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis gem. § 52a AMG

Die Großhandelserlaubnis Nr. DE\_NW\_04\_WDA\_2018-0044 vom 2. Juli 2018 der Lehmanns Media GmbH, Ottostraße 12, 50859 Köln, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 8. Dezember 2025  
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. Patrick K r a w c z y k  
Dezernat 24  
Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2025, S. 768

### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 743. A u f g e b o t e i n e s S p a r k a s s e n b u c h e s h i e r : K r e i s s p a r k a s s e E u s k i r c h e n

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222748620 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 3. Dezember 2025

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 768

#### 744. K r a f t l o s e r k l ä r u n g e i n e s S p a r k a s s e n b u c h e s h i e r : K r e i s s p a r k a s s e E u s k i r c h e n

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000475016 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 8. Dezember 2024

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 768

#### 745. W i d m u n g v o n T e i l s t r e c k e n a u f L a n d e s s t r a ß e n

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
BS-4290-2025-0006543/W\_L117/NR

Auf dem Gebiet der Stadt Hückelhoven OT Millich, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln, hat sich durch den Neubau der Ortsumgehung Hückelhoven der Stre-

ckenverlauf der bisherigen L117 geändert und soll widmungstechnisch der neuen Situation angepasst werden.

Die neu gebauten Teilstrecken der L117

- 1.) von NK 4903 108 C nach NK 4903 109 O  
von Station 0,000 nach Station 0,165  
(Länge: 0,165 km)
- 2.) von NK 4903 109 C nach NK 4903 404 D  
von Station 0,000 nach Station 1,463  
(Länge: 1,463 km)  
(Gesamtlänge 1-2: 1,628 km)

sowie die Äste im NK 4903 108

- 3.) von NK 4903 108 O nach NK 4903 108 B  
von Station 0,000 nach Station 0,034  
(Länge: 0,034 km)
- 4.) von NK 4903 108 B nach NK 4903 108 C  
von Station 0,000 nach Station 0,032  
(Länge: 0,032 km)
- 5.) von NK 4903 108 C nach NK 4903 108 O  
von Station 0,000 nach Station 0,039  
(Länge: 0,039 km)

sowie die Äste im NK 4903 109

- 6.) von NK 4903 109 O nach NK 4903 109 B  
von Station 0,000 nach Station 0,024  
(Länge: 0,024 km)
- 7.) von NK 4903 109 B nach NK 4903 109 C  
von Station 0,000 nach Station 0,037  
(Länge: 0,037 km)
- 8.) von NK 4903 109 C nach NK 4903 109 O  
von Station 0,000 nach Station 0,044  
(Länge: 0,044 km)

sowie die Äste im NK 4903 404

- 9.) von NK 4903 404 O nach NK 4903 404 B  
von Station 0,000 nach Station 0,026  
(Länge: 0,026 km)
- 10.) von NK 4903 404 B nach NK 4903 404 C  
von Station 0,000 nach Station 0,029  
(Länge: 0,029 km)
- 11.) von NK 4903 404 C nach NK 4903 404 D  
von Station 0,000 nach Station 0,021  
(Länge: 0,021 km)
- 12.) von NK 4903 404 D nach NK 4903 404 O  
von Station 0,000 nach Station 0,029  
(Länge: 0,029 km)

und die Verbindungsstrecke

- 13.) von NK 4903 404 E nach NK 4903 404 F  
von Station 0,000 nach Station 0,227  
(Länge: 0,227 km)  
(Gesamtlänge 3-13: 0,542 km)

erhalten gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW die Eigenschaft einer Landesstraße und werden mit dem Tag der Verkehrsfreigabe Bestandteil der L117.

Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 16. August 2023.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, in 50667 Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 8. Dezember 2025

Im Auftrag  
gez. Christoph Q u e r d e l

Anlage Karte auf Seite 770



## E Sonstiges

### 746. Liquidation h i e r : Rureifel Tourismus e. V.

Der Verein „Rureifel Tourismus“ (VR 1921, Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 771

### 747. Liquidation h i e r : Unabhängige Bürger Gangel e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 4868 eingetragene Unabhängige Bürger Gangel e. V. aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 771

### 748. Liquidation h i e r : TC Westhoven e. V. i. L

Der Verein TC Westhoven e. V. i. L, (Amtsgericht Köln, VR 7884) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 771

### 749. Liquidation h i e r : Die Krasse Herde – Das Unterhaltungsensemble e. V.

Der Verein Die Krasse Herde – Das Unterhaltungsensemble e. V. mit Sitz in Windeck (Amtsgericht Siegburg, VR Registerblatt 3926) ist durch Beschluss der Mitglie-

derversammlung vom 27. Juni 2025 aufgelöst worden. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Verein geltend zu machen. Kontakt unter: [diekrasseherde.ev@web.de](mailto:diekrasseherde.ev@web.de), Facebook Seite „Die Krasse Herde e.V.“; instagram „die.krasseherde“.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2025, S. 771

### 750. Liquidation h i e r : Förderverein des SFV „Petri Heil“ Karken e. V.

VR 4962 des Amtsgericht Aachen ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 771

### 751. Liquidation h i e r : CMD Köln Ärzte & Behandler-Netzwerk e. V.

Der Verein CMD Köln Ärzte & Behandler-Netzwerk e. V. (VR 19295, Amtsgerichtes Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 771

### 752. Liquidation h i e r : Interessengemeinschaft für Bürger und Kultur Overath e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2025 hat der Verein (Amtsgericht Köln, VR 501436 6799) die Auflösung zum 31. Dezember 2025 beschlossen. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Forderungen bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 771





**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,  
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.